

# REISEANDENKEN OHNE BEDENKEN



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**

## WAS ES BEI SOUVENIRS ZU BEACHTEN GIBT

Souvenirs sind besondere Urlaubserinnerungen. Es gibt jedoch viele Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft, aber auch Kunsthandwerk, die nicht unbedenklich sind. Diese Broschüre gibt Ihnen eine Übersicht darüber, bei welchen Arten von Souvenirs Vorsicht geboten ist. Sie kann jedoch nicht alle Fälle abbilden, bitte informieren Sie sich daher vor Ihrer Abreise auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) oder in der App des Schweizerischen Zolls.

Im Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) haben sich 180 Länder zu strengen internationalen Handelskontrollen zum Schutz von mehr als 30 000 Tier- und Pflanzenarten verpflichtet. Für Einfuhr und Ausfuhr betroffener Arten benötigen Sie besondere Bewilligungen.



### BEISPIELE FÜR SOUVENIRS, DEREN HANDEL GENERELL VERBOTEN IST

- Elfenbein und sonstige Produkte vom Elefant
- Rhinozeroshörner
- Wolle von Tibet-Antilopen (Shahtoosh)
- Wildkatzenfelle
- Meeresschildkröten und Produkte aus Schildpatt
- Andenken aus Rio-Palisander-Holz





## BEISPIELE FÜR SOUVENIRS, BEI DENEN VORSICHT GEBOTEN IST

### PRODUKTE TIERISCHER ODER PFLANZLICHER HERKUNFT WIE

- Objekte aus Vogelfedern
- bestimmte ätherische Öle wie Sandel- und Rosenholzöl
- Räucherstäbchen aus bestimmten Holzarten
- Muscheln
- Reptillederprodukte
- Kaviar
- Korallenschmuck
- lebende Pflanzen wie Orchideen und Kakteen



## BEISPIELE FÜR UNBEDENKLICHE SOUVENIRS

- Stoffe aus Wildseide oder Pflanzenfasern
- Steinskulpturen
- Flechtarbeiten
- Bücher, Zeichnungen, Malereien
- Souvenirs aus FSC-Holz
- Schmuck aus Glas/Steinen
- Handwerk aus Draht und Blech



# LEBENSMITTEL

Die Einfuhr vieler Lebensmittel ist grundsätzlich verboten. Für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten je nach Produkt und Herkunftsland unterschiedliche Vorschriften. Welche Bestimmungen für welches Land gelten, hängt von dem jeweiligen Seuchenstatus des Landes ab. Informieren Sie sich zur Sicherheit auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch), bevor Sie Lebensmittel in die Schweiz mitbringen.

## ALLGEMEIN

Eingeführte Lebensmittel dürfen ausschliesslich für den Eigengebrauch, also nur für den Verzehr durch die Familie oder eingeladene Freunde bestimmt sein. Informieren Sie sich im Falle von Seuchenausbrüchen über allfällige Einfuhrsperren.

## EINREISE AUS DER EU

Das Mitbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft für den Eigengebrauch ist ohne Formulare oder Kontrollen möglich. Die Herkunft solcher Lebensmittel muss aber nachvollziehbar (dokumentiert) sein.

(Für Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und den Vatikan gelten die gleichen Bedingungen.)

## EINREISE AUS EINEM DRITTLAND

### NICHT ERLAUBTE EINFUHR



Fleisch und  
Produkte,  
in welchen  
Fleisch  
enthalten ist



Milch  
und Milch-  
produkte

### ERLAUBTE EINFUHR MIT HÖCHSTMENGEN PRO PERSON



**Fische, 20 kg\*\***  
(inklusive Krebs-  
und Weichtieren)



**Honig, 2 kg\*\***



**Kaviar, 125 g\*\***  
(Achtung: CITES-Bestim-  
mungen beachten!)

\*\* Maximale Menge pro Person

### ERLAUBTE EINFUHR OHNE AUFLAGEN

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren
- Teigwaren, die keine Form von Fleisch enthalten
- Fleischextrakte/-konzentrate und abgepackte Suppenaromen



Detaillierte Informationen zu weiteren erlaubten  
Lebensmitteln erhalten Sie unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch).

## KERAMIKGESCHIRR

Glasuren können giftige Schwermetalle enthalten. Lebensmittel oder Getränke, die mit diesen Gefässen in Kontakt kommen, können Vergiftungen hervorrufen. Lassen Sie handgefertigte Keramikgefässe unbekannter Herkunft bei einem kantonalen Laboratorium auf ihre Lebensmitteleignung prüfen. Diese Empfehlung gilt auch für Metallobjekte (Teekrüge, Töpfe, Besteck).

## LEBENDE TIERE

Bei der Wiedereinfuhr von Heimtieren gibt es viele Bestimmungen zu beachten, informieren Sie sich auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch). Überlegen Sie es sich gut, wenn Sie ein Tier aus den Ferien mit nach Hause nehmen möchten. Gerade Strassenhunde sind nicht an das Leben mit Menschen in einem Haushalt gewöhnt und es besteht ein Risiko, dass sie Verhaltensprobleme entwickeln. Kaufen Sie deshalb nie ein Tier aus Mitleid oder aus einer Ferienlaune heraus. Für die Einreise von Hunden und Katzen aus Tollwutrisikoländern gelten strenge Vorschriften, zudem ist für die direkte Einfuhr in die Schweiz eine Bewilligung erforderlich. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder eingeschläfert.





Denken Sie an den Artenschutz. Viele Vögel, Reptilien etc. sind durch CITES geschützt und für die Einfuhr in die Schweiz sind Bewilligungen erforderlich.

## WEITERE INFORMATIONEN

### ZOLL

Der schweizerische Zoll hat die App «Reise und Waren» herausgegeben. Damit können Reisende bereits im Ausland prüfen, welche Waren zur Einfuhr erlaubt sind oder abgabefrei eingeführt werden können.

### WWF

Auch die WWF App «WWF Ratgeber» ist eine nützliche Hilfe auf Reisen. In der Rubrik «Souvenirs» sind die Andenken in Kategorien gelistet: verboten, mit Bewilligung und ohne Bewilligung.

ZOLL



WWF



Laden Sie die beiden  
Apps kostenlos herunter.

# KONTAKT

## KONTAKTSTELLE FÜR UNSERE KUNDINNEN UND KUNDEN

BLV

Tel. +41 (0)58 463 30 33

E-Mail [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

CITES

Tel. +41 (0)58 462 25 41

E-Mail [cites@blv.admin.ch](mailto:cites@blv.admin.ch)

[www.cites.ch](http://www.cites.ch)

**HERAUSGEBER** Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

**BILDNACHWEIS** Getty Images, iStockphoto

**VERTRIEB** BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern

[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch), Bestellnummer: 341.505.D

März 2016